

## 1.1 Zauneidechse

<b>Artname</b>	<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
<b>Bestandsdarstellung</b>		
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB</b>		
<p>Die Zauneidechse gilt als eine primär Waldsteppen bewohnende Art [1]. Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen, inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt [2]. In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen [3], der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen [2], [4], [5].</p> <p>Im April/Mai beginnt die Paarungszeit und die Gelege werden zwischen Ende Mai und Anfang August in besonnte und grabfähige Bodengründe zum Austrocknungsschutz eingegraben. Reich gegliederte Flächen mit guten Versteckmöglichkeiten, oft in der Nähe von angrenzendem Bewuchs, werden als Eiablageorte bevorzugt. Der Schlupf erfolgt ab Ende Juli [6].</p> <p>Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt.</p> <p>Zauneidechsen sind allgemein sehr ortstreu [4], [7], gleichwohl sind Wanderdistanzen entlang von Bahntrassen von 2 bis 4 km in einem Jahr nachgewiesen [4]. Allerdings gehen Langzeitstudien davon aus, dass sich 70% aller Individuen zeitlebens nicht mehr als 30 m vom Schlupfort entfernen [8]. Alle Zauneidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebietes sind daher als lokale Population anzusehen. Es reichen allerdings schon kleine Barrieren (z.B. Tunnel) aus, um den Kontakt zwischen benachbarten Populationen zu unterbinden [7], [9].</p> <p>Individuelle Reviere der Art (Mindesthomerange-Größen) in Optimallebensräumen werden für Weibchen mit 110 m<sup>2</sup> und Männchen mit 120 m<sup>2</sup> angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden unter Optimalbedingungen 1 ha angegeben [10]</p> <p>Die Zauneidechse ist in ganz Deutschland verbreitet, jedoch sind die Nachweisdichten regional sehr unterschiedlich [6]. Siedlungsschwerpunkte liegen u.a. im Osten in den Sandergebieten, der Lausitz, dem Leipziger Raum und den Vorbergen des Thüringer Waldes. Schwerpunktorkommen findet sich in der Lüneburger Heide und im Weser-Aller-Flachland ([2], [7], [11]).</p> <p>Insgesamt kann man die Zauneidechse in Brandenburg fast überall antreffen, jedoch wird der Bestand bereits lückiger. Vor allem in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Regionen wie Uckermark, Prignitz, Ruppiner Land, und Barnim sind heute kaum noch Individuen zu finden [12].</p>		
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die Zauneidechse konnte 2018 mehrfach im UR nachgewiesen werden. Diese Nachweise erfolgten auf dem Damm zwischen den beiden Teichen im nordwestlichen UR (drei Adulte) im hohlraumreichen Substrat aus Holzschwellen und Steinplatten. Des Weiteren wurden an den Steinplatten und –schüttungen im Norden des UR (ein adultes Ind.), im hohen Gras am kleinen Teich im Südosten des		



<b>Artname</b>	<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
UR (ein adultes Ind.) und am Ufer des Standgewässers südlich der B 1/B 5n (ein adultes Ind.) Tiere gefunden [13].	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ‚Minimierung der Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit‘</li> <li>• ‚Durchführung einer ökologischen Baubegleitung‘</li> </ul>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG ist grundsätzlich nicht gänzlich auszuschließen, da es sich bei der Zauneidechse um eine sehr versteckt lebende Art handelt.	
Die Nachweise sind allerdings allesamt außerhalb des zukünftig liegenden Deponiekörpers erbracht worden, <i>anlagebedingt</i> entstehen keine Konflikte, die aktuellen Bereiche, in welchen sich die Art aufhält, bleiben erhalten. Zudem sind die Tiere sehr standorttreu und wandern nur wenige Meter im Jahr. <i>Betriebsbedingt</i> sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da auch schon im Betrieb des Tagebaus zuvor entsprechende Vorbelastungen bestanden.	
<i>Baubedingt</i> ist allenfalls im Zuge der Herstellung der Entwässerungskaskade mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Um diese zu vermeiden, wird die ökologische Baubegleitung (siehe Maßnahmen des LBP [14]) die Herstellung intensiv überwachen und bei Bedarf entsprechende geeignete Maßnahmen ergreifen (z.B. Abzäunung und ggf. bauzeitliches Umsetzen der Tiere innerhalb dieser).	
Ebenfalls im Zuge des LBP [14] wurde die Maßnahme ‚Minimierung der Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit‘ formuliert, um die Nutzung der Flächen über den projektierten Bereich hinaus so minimal wie möglich zu halten. Das Etablieren von BE-Flächen oder Lagerplätzen ist verboten, Befahrungen werden auf das Minimum reduziert.	
Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auf die Individuen der Art größtenteils ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Eine Störung der lokalen Zauneidechsenpopulation ist sowohl baubedingt, als auch betriebsbedingt denkbar, da in beiden Phasen mit Lärmimmissionen, Staub, Erschütterungen und visuellen Störreizen zu rechnen ist. Allerdings haben sich die Tiere bereits während des Betriebs der Tongrube vorort angesiedelt, sodass die Errichtung der Deponie im Vergleich zum Tonabbau keine Erhöhung der betrieblichen Belastung darstellt.	
Eine Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gewahrt bleibt.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Artname	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Fundorte der Zauneidechse liegen allesamt außerhalb des Deponiekörpers, sodass nicht mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten gerechnet werden muss. Einzig im Bereich der herzustellenden Entwässerungskaskade ist baubedingt mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Um diese zu vermeiden, wird die ökologische Baubegleitung (siehe Maßnahmen des LBP [14]) die Herstellung intensiv überwachen und bei Bedarf entsprechende geeignete Maßnahmen ergreifen (z.B. Abzäunung und ggf. bauzeitliches Umsetzen der Tiere innerhalb dieser). Außerhalb der abgegrenzten Fläche sind hinreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.  Ebenfalls im Zuge des LBP [14] wurde die Maßnahme ‚Minimierung der Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit‘ formuliert, um die Nutzung der Flächen über den projektierten Bereich hinaus so minimal wie möglich zu halten. Das Etablieren von BE-Flächen oder Lagerplätzen ist verboten, Befahrungen werden auf das Minimum reduziert.  Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten größtenteils ausgeschlossen.  <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> treffen zu      (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu      (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	



## 1.2 Bluthänfling

<b>Artname</b>	<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB</b></p> <p>Der Bluthänfling ist etwa sperlingsgroß und oberseits kastanienbraun gefärbt. Der Kopf ist graubraun, die Flügel und der Schwanz sind dunkelbraun-weiß gebändert. Im Prachtkleid bekommt das Männchen die namensgebende Färbung an Kopf und Brust [15].</p> <p>Die Art besiedelt offene bis halboffene, sonnige Lebensräume mit kurzer Krautschicht und Gebüsch sowie jüngeren Nadelhölzern, welche als Brutplatz dienen und tritt verbreitet in hecken- und grünlandreichen Kulturlandschaften, in Heide- und Ruderalflächen und an Trockenhängen und Bergweiden auf. Auch in Weinbergen ist sie häufig anzutreffen [16]. Sie ernährt sich überwiegend pflanzlich von Sämereien und krautigen Pflanzen. In der Brutzeit frisst sie auch Insekten [15].</p> <p>Die Effektdistanz des Bluthänflings liegt bei 200 m. Er gehört zu den Vögeln mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit [17].</p> <p>In Deutschland ist die Art nahezu flächendeckend verbreitet, im Süden Deutschlands wird die Dichte geringer. In Brandenburg ist er überall anzutreffen, aber nicht häufig (8 – 20 Reviere/TK). An der Grenze zu Sachsen-Anhalt ist mit den höchsten Dichten zu rechnen [16].</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Bluthänfling konnte im Zuge der Kartierungen 2018 im südwestlichen UR auf der Lagerfläche für Kies, Schutt und Steinbrocken mehrfach nachgewiesen werden. Die Anzahl der Brutpaare wird auf 2 – 3 geschätzt [13].	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG</b></p> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein                 </div> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein                 </div> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	



Artname	Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )
<p>Der Bluthänfling wurde in ausreichendem Abstand zum Deponiekörper nachgewiesen, so dass eine Schädigung von Tieren im Zuge von Zerstörungen und/oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten und die ökologische Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p>Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<math>V_{CEF}</math>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Da der Bluthänfling bereits während des Tagebaubetriebs das Gebiet besiedelte, ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störungen unwahrscheinlich.</p> <p>Eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<math>V_{CEF}</math>)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (<math>A_{CEF}</math>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Bluthänfling wurde in ausreichendem Abstand zum Deponiekörper beobachtet, so dass eine Zerstörungen und/oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Art zu erwarten und die ökologische Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>	
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	



### 1.3 Drosselrohrsänger

<b>Artname</b>	<b>Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie V	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
<b>Bestandsdarstellung</b>		
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB</b></p> <p>Der Drosselrohrsänger ist ein großer und lauter Zweigsänger und lebt in hohen und ausgedehnten Schilfgebieten und Rohrkolbenbeständen (Gewässerufer) von Seen, Mooren und Fließgewässern. Er ist auf ein dichtes und ausgedehntes Schilfdickicht in Gewässernähe mit einer Breite von ca. 5 m mit meist dicken Halmen (&gt; 6,5 mm) angewiesen [18]. Die Singwarte des Männchens liegt meistens auffällig im hohen Schilf [19]. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten, Larven, Schnecken und Spinnen. Auch werden junge Amphibien, Libellen und Käfer gefressen.</p> <p>Als Langstreckenzieher überwintert der Drosselrohrsänger hauptsächlich im tropischen Afrika, der bereits im August und September sein Brutgebiet verlässt und ab April ins Brutgebiet zurückkehrt. Er ist ein Spätbrüter mit Brutbeginn Anfang Mai und Abschluss der Brutperiode Ende August. Der Neststandort liegt fast ausschließlich in Schilfröhricht [20]. Das Nest aus Schilfblättern wird dabei oft hängend an im Wasser stehende Schilfröhrichthalme geflochten und mit Pflanzenmaterial ausgepolstert. Die 4 bis 6 Eier werden 13 bis 15 Tage lang abwechselnd von beiden Partnern bebrütet.</p> <p>Ein starker Bestandsrückgang zeigte sich in Mitteleuropa, nur im Nordosten und Südosten haben sich größere Brutbestände gehalten. In den Niederlanden brüten heute nicht mehr als 300 Paare, in der Schweiz rund 200. Ende der 80er Jahre waren es 5000 Brutpaare auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, weniger als 1000 Brutpaare sind es in den anderen deutschen Bundesländern [19]. Der Drosselrohrsänger ist in großen Teilen Deutschlands nur noch vereinzelt anzutreffen, im Osten und Süden dagegen noch häufiger. Durch Trockenlegung von Feuchtgebieten und Mangel an ausreichend großen Schilfbeständen ist die Art seltener geworden [21].</p> <p>Eine Gefährdung dieser Brutvogelart besteht insbesondere auf die Zerstörung seines Lebensraumes, u.a. auch durch den Lärm von Straßen und Trassen (hohe Verkehrsbelastung). Der Drosselrohrsänger wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Avifauna und Verkehrslärm“ [22] zur Gruppe 1 als eine Brutvogelart mit hoher Lärmanfälligkeit eingestuft. Gegenüber ungedeckten Fußgängern besteht nach [18] eine Fluchtdistanz von 10 - 30 m und hat einen Raumbedarf in der Brutzeit von &lt; 400 bis &gt; 5200 m<sup>2</sup>.</p> <p>Nach [23] liegt der Trend in Brandenburg für den Zeitraum 1995-2006 bei +2 (sehr starke Zunahme um &gt; 50 %) infolge extensiver Landnutzung mit schilfbestandenen Grabenrändern (Zunahme Vorhandensein geeigneter Bruthabitate).</p>		
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Drosselrohrsänger konnte im Zuge der Kartierungen 2018 insgesamt mit 5 – 6 Brutpaaren im UR nachgewiesen werden [13]. Diese Nachweise erfolgten fast ausschließlich auf den Flächen südlich der B 1/B 5n unmittelbar entlang der großen Standgewässer. Im Nordwesten konnte er zweimal an dem im Bereich der Deponie liegenden Teich (außerhalb des UR) nachgewiesen werden.		
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG</b>		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		



Artname	Drosselrohrsänger ( <i>Acrocephalus arundinaceus</i> )
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>
<input type="checkbox"/>	Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
<p>Da der betrachtete Ausgangszustand eine ebene Bergbaufolgelandschaft darstellt, auf dem das nordwestlich gelegene Gewässer, welches die Art aktuell besiedelt, nicht mehr existiert und somit auch nicht mehr mit Individuen der Art zu rechnen ist, ist bei der Errichtung der Deponie nicht mit einer Tötung bzw. Verletzung von Tieren in Verbindung mit Zerstörungen bzw. Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.</p> <p>Das Gewässer südlich der B1/5n, wo vermehrt Drosselrohrsänger nachgewiesen wurden, liegt außerhalb des UR, wodurch auch hier eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<p>Da der betrachtete Ausgangszustand eine ausgeräumte Bergbaufolgelandschaft darstellt, auf dem das Gewässer, welches die Art aktuell besiedelt, nicht mehr existiert und somit auch nicht mehr mit Individuen der Art zu rechnen ist, ist im Zuge der Errichtung der Deponie nicht mit einer Störung von Tieren zu rechnen.</p> <p>Das andere Gewässer südlich der B1/5n, wo die Art vermehrt nachgewiesen wurde liegt außerhalb des UR, wodurch auch hier eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ebenfalls ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu rechnen.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
<p>Da der betrachtete Ausgangszustand eine ausgeräumte Bergbaufolgelandschaft darstellt, auf dem das Gewässer, welches die Art aktuell besiedelt, nicht mehr existiert und somit auch nicht mehr mit Individuen der Art zu rechnen ist, ist bei der Errichtung der Deponie nicht mit einer Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.</p> <p>Das andere Gewässer, wo Drosselrohrsänger nachgewiesen wurden liegt außerhalb des UR, wodurch auch hier eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	



<b>Artname</b>	<b>Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)</b>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	





<b>Artname</b>	<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
Beobachtungen erfolgten auf Ackerflächen oder gemähten Wiesenbereichen, welche außerhalb des aktuellen Tagebaubetriebs sind. Lediglich eine Beobachtung erfolgte auf dem aktiven Gelände.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Eine Verletzung oder Tötung von Feldlerchen im Zuge von Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zwar nicht gänzlich auszuschließen, jedoch liegen die Kartierten Reviere fast ausnahmslos außerhalb des geplanten Deponiekörpers. Lediglich ein Fundpunkt lag innerhalb, der Rest beschränkt sich auf die umliegenden artenarmen, ruderalen und gemähten Wiesenbereiche sowie die Photovoltaikanlage oder sogar außerhalb des Betriebsgeländes. Diese Bereiche werden ohnehin nicht berührt, womit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes und somit erhebliche Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Eine erhebliche Störung auf die Art kann von vorneherein ausgeschlossen werden, da die Vögel auch schon im Betriebszustand des Tagebaus ansässig waren. Dem gegenüber stellt das Vorhaben der Deponie keine erhöhte Belastung durch Lärm, Immissionen oder visuelle Störreize dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung und eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu rechnen.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘</li> </ul>	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zwar nicht vollständig auszuschließen, jedoch liegen die Kartierten Reviere fast ausnahmslos außerhalb des geplanten Deponiekörpers. Lediglich ein Fundpunkt lag innerhalb, der Rest beschränkt sich auf die umliegenden artenarmen, ruderalen und gemähten Wiesenbereiche sowie die Photovoltaikanlage oder Bereiche außerhalb des Betriebsgeländes. Diese Bereiche werden ohnehin nicht berührt, womit eine Erfüllung	



Artnamen	Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )
<p>des Verbotstatbestandes und somit erhebliche Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Im LBP [14] wurde bereits die Maßnahme ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘ formuliert. Diese zielt vor allem auf Bodenbrüter, die die Aufstandfläche der Deponie, welche überwiegend Rohbodenstandort sein wird, als zwischenzeitliches Bruthabitat nutzen könnten. Mit Umsetzung dieser Maßnahme werden diese Flächen nur außerhalb der Brutzeit beansprucht und eine Erfüllung des Verbotstatbestandes kann so verhindert werden.</p> <p>Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu      (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu      (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	



## 1.5 Grauammer

<b>Artname</b>	<b>Gauammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
<b>Bestandsdarstellung</b>		
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB</b></p> <p>In der Brutzeit besiedelt die Grauammer vorwiegend Acker-, Brach- und in geringerem Umfang Grünlandflächen, wenn sie von Feldwegen, wenig befahrenen Straßen, Gräben o.ä. Strukturen unterbrochen werden. Notwendig sind zudem Singwarten in Form von Bäumen, Büschen, Freileitungen, Koppelpfähle oder Hochstauden. Am besten werden die Habitatsprüche von mehrjährigen Brachen in der Agrarlandschaft erfüllt, aber auch ungenutzte Randstrukturen an Kleingewässern oder Ortsränder mit ländlicher Struktur fördern das Vorkommen. Bessere Böden besiedelt die Grauammer mit höheren Dichten als Sandböden.</p> <p>Die Art ist teilweise Standvogel und brütet von April bis maximal August. Die Reviergröße beträgt je nach Eignung der Flächen 2 bis 7 ha, im Mittel aber ca. 4,5 ha.</p> <p>Die Grauammer erscheint Mitte März im Brutgebiet. Während der Brutzeit werden von der Grauammer auffällige Balzflüge innerhalb des Reviers durchgeführt, deren Start meist von der erhöhten Singwarte aus erfolgt. Das Weibchen baut das Nest in bis zu 100 m Entfernung von den Singwarten des Männchens. Das Nest liegt in einer flachen Bodenmulde mit überhängendem Grasbüschel versteckt. Als Baumaterial werden kleine Wurzeln und trockene Grashalme und zum Auspolstern dünne Halme, Tierhaare und Pflanzenwolle verwendet.</p> <p>Die Eiablage der Grauammer beginnt in Mitteleuropa erst Mitte Mai, Hauptlegezeit liegt zwischen Ende Mai und Anfang Juni, die spätesten Eiablagen erfolgen im Juli. Zweitbruten sind nicht häufig. Das Gelege umfasst meist 4 bis 5 Eier, die nur das Weibchen 11 bis 13 Tage bebrütet. Die Jungen verlassen das Nest im Alter von 9 bis 12 Tagen noch flugunfähig und halten sich noch etwa zwei Wochen in der Umgebung in dichter Vegetation verborgen, wo sie noch einige Zeit gefüttert werden.</p> <p>Die Nahrungssuche nach Samen, Getreidekörnern oder Wirbellosen erfolgt vorwiegend am Boden und wird gern von Felldrängern oder Feldwegen ausgeführt ( [27], [28]).</p> <p>Die Grauammer wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Avifauna und Verkehrslärm“ nicht als lärm anfällige Brutvogelart eingestuft. Die artspezifische Effektdistanz gegenüber stark befahrenen Straßen liegt bei maximal 300 m [29]. Bei weniger Verkehr reagieren Grauammern recht unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen. Sie nutzen auch Bäume an Landstraßen als Singwarte. Gegenüber ungedeckten Fußgängern besteht eine Fluchtentfernung von 10 - 40 m [18].</p> <p>Die Art unterliegt in ganz Mitteleuropa einem starken Bestandsrückgang seit 1970. Die Gründe sind hauptsächlich die Intensivierung der Landwirtschaft, die Entwässerung von Wiesen und die Ausdehnung des Siedlungsraumes.</p> <p>Die Grauammer ist zwar ein regelmäßiger Brutvogel in weiten Teilen Deutschlands, aber es ergeben sich deutliche Unterschiede in der Dichte der Besiedlung. Vor allem die ostdeutschen Bundesländer besitzen noch große Bestände, während die Art in Schleswig-Holstein und Niedersachsen nahezu verschwunden ist.</p> <p>Nach [23] liegt der Trend in Brandenburg für den Zeitraum 1995-2006 bei +2 (sehr starke Zunahme um &gt; 50 %). Grund hierfür ist ein verbessertes Nahrungsangebot infolge umfangreicher Flächenstilllegung (z.B. Brachen).</p>		
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		



<b>Artname</b>	<b>Gauammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> potenziell möglich</span> Die Grauammer wurde insgesamt 22 Mal im UR als Brutvogel beobachtet [13]. Hierbei erfolgten die meisten der Nachweise im nördlichen UR (nördlich des oberen Betriebsweges), wo zehn revieranzeigende Individuen gefunden wurden. Dem nach Süden abknickenden Weg folgend, wurden im mittleren Bereich des UR auf den Grün- und Freiflächen sowie Staudenfluren entlang des Weges fünf Individuen gesichtet. Östlich hiervon wurden auf dem Gelände der Photovoltaikanlage sechs Individuen beobachtet, darunter auch ein Brutpaar mit Nachwuchs. Ein einzelner Nachweis erfolgte außerdem im äußersten Südosten des UR auf den Ackerflächen sowie am nordwestlichen Teich außerhalb des UR [13].	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Eine Verletzung oder Tötung von Grauammern im Zuge von Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zwar nicht gänzlich auszuschließen, jedoch liegen die kartierten Reviere fast ausnahmslos außerhalb des geplanten Deponiekörpers. Lediglich ein Fundpunkt lag innerhalb, der Rest beschränkt sich auf die umliegenden artenarmen, ruderalen und gemähten Wiesenbereiche sowie die Photovoltaikanlage. Diese Bereiche werden ohnehin nicht berührt, womit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes und somit erhebliche Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Eine erhebliche Störung auf die Art kann von vorneherein ausgeschlossen werden, da die Vögel auch schon im Betriebszustand des Tagebaus ansässig waren. Dem gegenüber stellt das Vorhaben der Deponie keine erhöhte Belastung durch Lärm, Immissionen oder visuelle Störreize dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung und eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu rechnen.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘</li> </ul>	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	



<b>Artnamen</b>	<b>Gauammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b>
<p>Eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zwar nicht gänzlich auszuschließen, jedoch liegen die Kartierten Reviere fast ausnahmslos außerhalb des geplanten Deponiekörpers. Lediglich ein Fundpunkt lag innerhalb, der Rest beschränkt sich auf die umliegenden artenarmen, ruderalen und gemähten Wiesenbereiche sowie die Photovoltaikanlage. Diese Bereiche werden ohnehin nicht berührt, womit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes und somit erhebliche Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Im LBP [14] wurde bereits die Maßnahme ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘ formuliert. Diese zielt vor allem auf Bodenbrüter, die die Aufstandfläche der Deponie, welche überwiegend Rohbodenstandort sein wird, als zwischenzeitliches Bruthabitat nutzen könnten. Mit Umsetzung dieser Maßnahme werden diese Flächen nur außerhalb der Brutzeit beansprucht und eine Erfüllung des Verbotstatbestandes kann so verhindert werden.</p> <p>Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu      (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu      (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	





Artname	Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</div>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</div>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Da der betrachtete Ausgangszustand eine ausgeräumte Bergbaufolgelandschaft darstellt, auf dem potenzielle Höhlenbäume, welche die Art aktuell besiedelt, nicht mehr existieren und somit auch nicht mehr mit Individuen der Art zu rechnen ist, ist bei der Errichtung der Deponie nicht mit einer Tötung bzw. Verletzung von Tieren im Zuge von Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</div>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Eine erhebliche Störung auf die Art kann von vorneherein ausgeschlossen werden, da die Vögel auch schon im Betriebszustand des Tagebaus ansässig waren. Dem gegenüber stellt das Vorhaben der Deponie keine erhöhte Belastung durch Lärm, Immissionen oder visuelle Störreize dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung und eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist ebenfalls nicht zu rechnen.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</div>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</div>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Da der betrachtete Ausgangszustand eine ausgeräumte Bergbaufolgelandschaft darstellt, auf dem potenzielle Höhlenbäume, welche die Art aktuell besiedelt, nicht mehr existieren und somit auch nicht mehr mit Individuen der Art zu rechnen ist, ist bei der Errichtung der Deponie nicht mit einer Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <div style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</div>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	



## 1.7 Habicht

<b>Artname</b>	<b>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)</b>
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB</b></p> <p>Als Brutrevier werden vom Habicht in der Regel Altholzbestände genutzt, die sich innerhalb von größeren Wäldern befinden. Aber auch Feldgehölze können als Horststandort dienen. Die höchsten Dichten erreicht die Art in strukturierten Landschaften mit einem kleinräumigen Wechsel von Wald- und Offenlandflächen.</p> <p>Wird ein Revier besetzt, besteht es meist über mehrere Jahre, da die Art eine hohe Reviertreue besitzt. Der Raumbedarf eines Paares wird mit 10-50 km<sup>2</sup> angegeben.</p> <p>Habichte sind Standvögel, die ihren Nistplatz Anfang Februar bis März besetzen. Die Eiablage erfolgt von Mitte März bis Ende April, flügge Jungvögel sind dann ab Anfang Juni zu erwarten. Somit umfasst die Brutzeit einen Zeitraum von Februar bis Juli.</p> <p>Das Jagdgebiet erstreckt sich über mehrere Kilometer. Beutetiere werden aus einem stark beschleunigten, sehr wendigen Jagdflug heraus am oder dicht über dem Boden geschlagen. Das hohe Tempo und die meist sehr niedrige Flughöhe über dem Boden können zu Unfällen führen. Habichte nutzen im Regelfall die Deckung von Gehölzen und anderen Strukturen aus, um zum Erfolg zu kommen. Innerhalb des Waldes fliegt der Habicht daher bevorzugt in niedriger Höhe entlang von Schneisen. Auch in offenem Gelände wird die Beute auf Umwegen niedrig über dem Boden angefliegen.</p> <p>Der Habicht wird als Brutvogelart ohne Lärmanfälligkeit eingestuft und wird als Vogel ohne spezifisches Abstandverhalten zu Straßen bezeichnet. Die artspezifische Effektdistanz zu verkehrsreichen Straßen liegt bei maximal 200 m [29].</p> <p>Zunehmend werden vom Habicht auch Großstädte besiedelt, in denen er Parks, Friedhöfe oder andere Flächen mit Baumbeständen als Horststandorte nutzt und dabei erhebliche Störungen toleriert.</p> <p>Der Habicht weist eine flächendeckende Verbreitung in Deutschland auf. Selbst Dichteunterschiede innerhalb des betrachteten Raumes treten nur kleinräumig auf.</p> <p>Nach [23] liegt der Trend in Brandenburg für den Zeitraum 1995-2006 bei 0 (weitgehend stabiler oder leicht schwankender Trend zwischen -20 % und + 20 %).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Habicht konnte im Zuge der Kartierungen 2018 einmal als potenzieller Brutvogel kartiert werden [13]. Der Nachweis erfolgte im südöstlichen UR (östlich der östlich gelegenen Abraumfläche) in einem halboffenen, für den Habicht charakteristischen Habitat, was von einem Wechsel von Gehölzen und Offenland geprägt ist [13].	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG</b></p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?</p> <p style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein                 </p>	



Artname	Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen  Da der Habicht nur weitab des Vorhabens beobachtet werden konnte und in diesem Bereich höchstwahrscheinlich auch seine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegt, ist nicht mit einer Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG zu rechnen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt. <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Da der Habicht nur weitab des Vorhabens beobachtet werden konnte (400 m), ist nicht mit einer Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG zu rechnen. Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist somit ebenfalls nicht zu rechnen. <b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b> Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt  Da der Habicht nur weitab des Vorhabens beobachtet werden konnte und in diesem Bereich höchstwahrscheinlich auch seine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegt, ist nicht mit einer Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG zu rechnen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt. <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	





Artname	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen  Die Heidelerche wurde nur außerhalb des geplanten Deponiekörpers beobachtet, weshalb eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG unwahrscheinlich erscheint. Dennoch wurde bereits im LBP [14] die Maßnahme ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘ formuliert. Diese zielt vor allem auf Bodenbrüter, die die Aufstandfläche der Deponie, welche überwiegend Rohbodenstandort sein wird, als zwischenzeitliches Bruthabitat nutzen könnten. Mit Umsetzung dieser Maßnahme werden diese Flächen nur außerhalb der Brutzeit beansprucht und eine Erfüllung des Verbotstatbestandes kann so verhindert werden. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Eine erhebliche Störung auf die Art kann von vorneherein ausgeschlossen werden, da die Heidelerche auch schon im Betriebszustand des Tagebaus ansässig war. Dem gegenüber stellt das Vorhaben der Deponie keine erhöhte Belastung durch Lärm, Immissionen oder visuelle Störreize dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung und eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu rechnen.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b> Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘</li> </ul> <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt  Eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zwar nicht gänzlich auszuschließen, jedoch liegen die Kartierten Reviere fast ausnahmslos außerhalb des geplanten Deponiekörpers. Lediglich ein Fundpunkt lag innerhalb, der Rest beschränkt sich auf die umliegenden artenarmen, ruderalen und gemähten Wiesenbereiche sowie die Photovoltaikanlage. Diese Bereiche werden ohnehin nicht berührt, womit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes und somit erhebliche Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Im LBP [14] wurde bereits die Maßnahme ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘ formuliert. Diese zielt vor allem auf Bodenbrüter, die die Aufstandfläche der Deponie, welche überwiegend Rohbodenstandort sein wird, als zwischenzeitliches Bruthabitat nutzen könnten. Mit Umsetzung dieser Maßnahme werden diese Flächen nur außerhalb der Brutzeit beansprucht und eine Erfüllung des Verbotstatbestandes kann so verhindert werden. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	



Artnamen	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## 1.11 Kranich

<b>Artname</b>	<b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie *	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB</b></p> <p>Der standortreue Kranich bevorzugt als Brutbiotope Flachwasserbereiche in Sümpfen, Mooren, Erlen- und Birkenbrüchen, an Seerändern und Teichen sowie anderen Feuchtgebieten. Besonders bevorzugt werden störungsfreie Brutgebiete in Waldrandnähe. Als Zugvogel rastet er auch zwischendurch auf Seen, Wiesen und Feldern wenn er sich auf dem Weg in seine Überwinterungsgebiete in Südfrankreich, Spanien oder Afrika begibt. Eine Paarbildung erfolgt i.d.R. im Winterquartier oder auf dem Zug.</p> <p>Nahrung bezieht der Kranich überwiegend von Fröschen, kleineren Säugetieren, kleineren Fischen, Schnecken, Reptilien und Pflanzenanteilen wie Samen oder Wurzeln [21].</p> <p>Die Kraniche treffen ab März zum Beginn der Brutperiode im Brutgebiet ein. Dabei bauen sie ihre Nester auf dem Boden aus Schilf, Gräsern und anderem Pflanzenmaterial an den trockenen Stellen zw. Röhricht, Seggen oder Binsen im Flachwasserbereich. In geeigneten Flachwasserbereichen werden auf einem Nest 2 Eier gelegt. Nach einer Brutdauer von etwa 1 Monat schlüpfen die beiden Jungvögel und verlassen als Nestflüchter schon nach kurzer Zeit das Nest. Sie werden von den Altkranichen geführt und in den ersten Tagen in Nestnähe vor allem mit Insekten gefüttert. Nach 2 bis 3 Wochen werden bei der Suche nach Nahrung größere Ausflüge unternommen und an das Brutgebiet angrenzendes Grünland oder Felder aufgesucht. Mit 9 bis 10 Wochen sind die Jungkraniche flugfähig und verlassen ab Mitte August mit ihren Eltern die Brutplätze, um sich auf den Sammelpätzen den Rastgruppen anzuschließen [34].</p> <p>Der Kranich wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Avifauna und Verkehrslärm“ [22] nicht als lärmanfällige Brutvogelart in zwei Gruppen unterteilt. Die der Gruppe 4 wenn sich der Kranich bei der Jungenführung befindet und der Gruppe 5 wenn sich der Kranich am Brutplatz befindet. Die Effektdistanz wird mit max. 100/500 m angegeben, wobei in der Phase der Jungenführung der höchste Abstand zu Straßen (500 m) eingehalten wird. Der Abstand zu stärker befahrenen Straßen bzw. zu Straßen ohne sichtbare Menschen fällt dagegen auf ca. 100 m. Gegenüber ungedeckten Fußgängern besteht nach [18] eine Fluchtdistanz von 200 - 500 m. Für Deutschland nennt die Rote Liste von 2007 inzwischen 5.200 bis 5.400 Brutpaare. Die Ursachen dieses Bestandsanstieges liegen in einer Verstärkung der nationalen und internationalen Schutzmaßnahmen, höheren Rückkehrquoten aus den Überwinterungsgebieten, einer besseren Anpassung des Kranichs an die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung und in einem veränderten Zug- und Überwinterungsverhalten [34].</p> <p>Nach [23] liegt der Trend in Brandenburg für den Zeitraum 1995-2006 bei +2 (sehr starke Zunahme um &gt; 50 %).</p> <p>Brandenburg ist mit mehr als 1.600 Kranichpaaren, das sind fast ein Drittel aller Brutpaare in Deutschland, nach Mecklenburg-Vorpommern das wichtigste Verbreitungsgebiet. Die höchsten Brutbestände finden sich in den seen- und moorreichen Landschaften Nordostbrandenburgs, vor allem im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und Naturpark Uckermärkische Seen. In den letzten Jahrzehnten besiedelte der Kranich auch zunehmend renaturierte Bergbaufolgelandschaften in der Lausitz. Innerhalb und im Umfeld der Linumer Teiche rasten alljährlich im Herbst bis zu etwa 80.000 Kraniche [34].</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	



<b>Artname</b>	<b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> potenziell möglich</span> Der Kranich konnte im Zuge der Kartierungen 2018 mit vier Sichtbeobachtungen nachgewiesen werden [13]. Diese gelangen alle am nördlichen Rand des UR, wo jeweils ein Paar fliegend und einmal über den Acker laufend gesehen wurde. Eine Brut im UR erscheint sehr unwahrscheinlich und wird mit großer Wahrscheinlichkeit außerhalb erfolgt sein [13].	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Art wurde lediglich weitab vom geplanten Deponiekörper beobachtet, eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG ist somit vollständig ausgeschlossen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Der Art wurde lediglich weitab vom geplanten Deponiekörper beobachtet. Zudem besiedelte die Art die Bereiche bereits während des laufenden Tagebaubetriebes. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ist somit vollständig ausgeschlossen. Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu rechnen.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Art wurde lediglich weitab vom geplanten Deponiekörper beobachtet, eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG ist somit vollständig ausgeschlossen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	





Artname	Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )
<p>als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Die Beobachtungen erfolgten über dem Laubmischwald am Feuerlöschteich, der nordöstlich davon gelegenen Grünlandbrache und an den westlichen im UR gelegenen Laubmischwaldflächen. Außerdem konnte er über den artenarmen ruderalen Wiesen, welche am östlichen Randbereich des UR liegen, sowie über der im nördlich zentralen Bereich gelegenen mehrjährigen ruderalen Staudenflur erfasst werden.</p> <p>Während der Kartierungen 2018 wurde die Art 18 Mal im UR beobachtet, drei Mal als Nahrungsgast und 15 Mal als möglicher Brutvogel [13]. Insgesamt wird aber maximal von 2 Brutpaaren im UR ausgegangen. Dabei erfolgten die Beobachtungen vor allem am südlichen Rand des UR entlang der B 1/B 5n (acht Individuen) sowie am nördlichen Rand (fünf Individuen). Ein weiteres Individuum wurde im Zentrum entlang des Betriebsweges gesichtet, ein Paar konnte zudem am Verbindungsweg zwischen westlicher und östlicher Abraumfläche beobachtet werden.</p> <p>Horste konnten keine ausgemacht werden, weshalb unklar bleibt, ob die Art innerhalb oder außerhalb des UR brütet.</p> <p>Drei Individuen konnten bei der Nahrungssuche entlang des von Norden nach Süden verlaufenden Betriebsweges beobachtet werden [13].</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG</b>	
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Da der Mäusebussard häufig im UR nachgewiesen werden konnte, ist eine Verletzung oder Tötung im Zuge einer Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht gänzlich auszuschließen.</p> <p>Allerdings liegen alle Fundpunkte revieranzeigender Tiere außerhalb der Aufstandfläche des zukünftigen Deponiekörpers, was eine Brut innerhalb dieser Fläche unwahrscheinlich macht. Zudem ist der Ausgangszustand eine beräumte, ebene Fläche, die eine ausgeräumte Bergbaufolgelandschaft darstellt, auf dem die potenziellen aktuellen Horstbäume der Art nicht mehr existieren und somit auch nicht mehr mit dort brütenden Individuen der Art zu rechnen ist. Somit ist in Verbindung mit dem Vorhaben nicht mit einer Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG zu rechnen.</p> <p>Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Da der Mäusebussard schon während des Tagebaubetriebes häufig im UR nachgewiesen werden konnte, ist eine Störung der Art auszuschließen. Es ist von einer Gewöhnung an den Baubetrieb und die verursachten Immissionen auszugehen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu rechnen.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	



Artname	Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                      beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<math>V_{CEF}</math>)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (<math>A_{CEF}</math>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Da der Mäusebussard häufig im UR nachgewiesen werden konnte, ist eine Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht gänzlich auszuschließen.                      Allerdings liegen alle Fundpunkte revieranzeigender Tiere außerhalb der Aufstandfläche des zukünftigen Deponiekörpers, was eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte innerhalb dieser Fläche unwahrscheinlich macht. Diese liegen wahrscheinlich im wesentlich ruhigeren, südlich der B1/5n liegenden Bereich.</p> <p>Zudem ist der Ausgangszustand eine beräumte, ebene Fläche, die eine ausgeräumte Bergbaufolgelandschaft darstellt, auf dem die potenziellen aktuellen Horstbäume der Art nicht mehr existieren und somit auch nicht mehr mit dort brütenden Individuen der Art zu rechnen ist. Somit ist in Verbindung mit dem Vorhaben nicht mit einer Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG zu rechnen.</p> <p>Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	



## 1.13 Neuntöter

<b>Artname</b>	<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie V	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
<b>Bestandsdarstellung</b>		
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB</b></p> <p>Die Art als Leitart besiedelt vorwiegend offene Landschaften, die sich durch hecken- und buschreiches Gelände auszeichnen. Es handelt sich vielfach um Ränder von Wiesen und Weiden, Ackerland sowie Brachflächen. Als Neststandort werden oft Dornbüsche (Schlehe, Brombeere, Heckenrose, etc.) bevorzugt. Die Sträucher sind auch als Ansitzwarten für Jagd und die Revierüberwachung wichtig.</p> <p>Zur Nahrungssuche werden möglichst offene, schütter bewachsene Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft von Gebüsch benötigt. Die Nahrung, die sich vorwiegend aus mittelgroßen bis großen Insekten zusammensetzt (hauptsächlich Käfer, Hautflügler, Fliegen, Heuschrecken), wird von einer Sitzwarte aus (Gehölze, Leitungen, Zäune, Stauden) am Boden oder in der Luft erbeutet. Der Neuntöter ist vor allem durch sein Verhalten bekannt, Beutetiere als Nahrungsvorrat auf Dornen aufzuspießen.</p> <p>Der Neuntöter kommt als Langstreckenzieher frühestens Ende April, normalerweise im Mai in den Brutgebieten an. Hohe Brutortstreue ist zumindest für Männchen nach erfolgreicher Brut nachgewiesen. Die Eiablage erfolgt ab Mitte Mai bis Mitte Juni. In der Regel endet die Brutzeit Anfang August. Die Reviergröße liegt meist bei 1 bis 6 ha, in günstigen Gebieten zwischen 1,5 und 2 ha. Maximale Siedlungsdichten liegen auf Flächen bis 20 ha im Mittel bei 0,8 Rev./10 ha, auf Flächen von 100 ha im Mittel bei 1,8 Rev./10 ha und &gt; 100 ha im Mittel bei 0,8 Rev./10 ha [30].</p> <p>Der Neuntöter wird entsprechend den Ergebnissen des FuE- Vorhabens „Avifauna und Verkehrslärm“ nicht als lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft [22]. Gegenüber sich frei bewegenden Personen beträgt die Fluchtdistanz 10 bis 30 m [18]. Die Reichweite baubedingter Störungen wird mit ca. 100 m eingestuft.</p> <p>Der Neuntöter ist nahezu in allen Teilen Deutschlands als regelmäßiger Brutvogel anzutreffen. Großräumig hohe Siedlungsdichten werden in Ost- und Süddeutschland erreicht. In Nordrhein-Westfalen besteht die größte Verbreitungslücke. Im Nordwesten (Niedersachsen und Schleswig Holstein) sind wesentlich geringere Dichten zu verzeichnen.</p> <p>Nach [23] liegt der Trend in Brandenburg für den Zeitraum 1995-2006 bei -1 (starke Abnahme um 20 - 50 %).</p>		
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Neuntöter konnte im Zuge der aktuellen Kartierungen 2018 häufig im UR nachgewiesen werden. Alle Beobachtungen wurden entlang linienartiger Gehölzen oder Hecken gemacht. Es wird von über 10 Brutpaaren im UR ausgegangen [13]. Die meisten Nachweise stammen aus dem östlichen Randbereich des UR, entlang der Heckenstrukturen der Eichenstraße (sechs Beobachtungen). Weitere Nachweise erfolgten unmittelbar westlich des Solarparks in den Hecken und Gehölzreihen (vier Beobachtungen). Zwei weitere Sichtungen wurden im Bereich des nordwestlichen Teiches gemacht [13].		
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG</b>		



Artname	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein                     </div>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> <li>• ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘</li> </ul>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein                     </div>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Eine Verletzung oder Tötung von Neuntöttern im Zuge von Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zwar nicht gänzlich auszuschließen, jedoch liegen die Kartierten Reviere ausnahmslos außerhalb des geplanten Deponiekörpers und beschränkt sich auf die Gehölze, Baumreihen und halboffenen Laubgebüsche. Diese Bereiche werden ohnehin nicht berührt, womit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes und somit erhebliche Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Zudem wurde im LBP [14] bereits die Maßnahme ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘ formuliert, mit der eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein                     </div>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Da der Neuntöter bereits während des Tagebaubetriebes häufig im Bereich um die zukünftige Deponie nachgewiesen werden konnte, ist eine Störung der Art auszuschließen. Es ist von einer Gewöhnung an den Baubetrieb und die verursachten Immissionen auszugehen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu rechnen.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein                     </div>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein                     </div>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘</li> <li>• ‚Durchführung notwendiger Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘</li> </ul>	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zwar nicht gänzlich auszuschließen, jedoch liegen die Kartierten Reviere ausnahmslos außerhalb des geplanten Deponiekörpers und beschränkt sich auf die Gehölze, Baumreihen und halboffenen Laubgebüsche. Diese Bereiche werden ohnehin nicht berührt, womit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes und somit erhebliche Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Zudem wurde im LBP [14] bereits die Maßnahme ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘ sowie ‚Durchführung notwendiger Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘ formuliert, unter deren Berücksichtigung eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden kann.</p>	



<b>Artname</b>	<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>
Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/> treffen zu      (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu      (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	





Artname	Schilfrohrsänger ( <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> )
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<math>V_{CEF}</math>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Schilfrohrsänger wurde abseits der zukünftigen Deponie und des aktuellen Tagebaubetriebes gefunden. Zudem liegt die B1/5n zwischen dem Vorhaben und dem potenziellen Revier des Tieres. Eine Störung kann also mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden, da sich die Art hier bereits an den Betrieb der Straße und des Tagebaus gewöhnt hat. Das Vorhaben wird keine zusätzlichen Belastungen auf die Art verursachen. Sollte dies doch der Fall sein kann die Art leicht nach Süden in den weiteren südlichen Bereich ausweichen.</p> <p>Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu rechnen.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<math>V_{CEF}</math>)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (<math>A_{CEF}</math>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da der Schilfrohrsänger im südlichen UR weitab des zukünftigen Deponiekörpers gefunden wurde. Dieser Bereich ist mit seinen weitläufigen Stillwasserflächen mit abgestorbenen Bäumen und Schilfröhricht wesentlich attraktiver als der restliche UR. Das Revier sowie die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist in diesem Bereich zu vermuten.</p> <p>Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>	
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	



## 1.15 Steinschmätzer

<b>Artname</b>	<b>Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: 1 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: 1		Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>		
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB</b></p> <p>Der extrem selten vorkommende und reviertreue Steinschmätzer bevorzugt als Lebensraum offenes, übersichtliches, kurzrasiges, steiniges und trockenes Gelände (z.B. geröllreiche Berghänge, Weinberge mit Trockenmauern, Heidelandschaften oder trockene Sand- und Kiesgruben) mit Jagd-/Sing-/Sicherungswarten (z.B. große Steine oder Zäune (Zaunpfähle)) sowie bodennahen Spalten in z.B. Feldsteinhaufen oder Felsen [37]. In Brandenburg ist er Leitart für Trockenrasen und Sandheiden.</p> <p>Die Nahrung des Steinschmätzers wird hauptsächlich am Boden aufgesucht und besteht aus Insekten inkl. deren Larven, Schnecken, Spinnen, Würmern und gelegentlich aus Beeren.</p> <p>Als Langstreckenzieher überwintern Steinschmätzer in Afrika. Im Brutgebiet sind sie dann wieder zwischen April und September anzutreffen, wo auch die Paarbildung stattfindet. Der Nestbau erfolgt bodennah oder am Boden in Nischen oder Höhlen (z.B. Kaninchenhöhle) aus trockenem Pflanzenmaterial. Das Nest wird meistens am Ende eines kleinen, aber auch bis zu einem Meter langen Gang angelegt. Die 4- 6 Eier werden vom Weibchen nach der Eiablage ab April 13 – 14 Tage lang bebrütet. Dabei gibt es meist nur eine Jahresbrut, bei guten Bedingungen sogar eine Zweitbrut [38].</p> <p>Der Steinschmätzer wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Vögel und Straßenverkehr“ [17] nicht als lärm anfällige Brutvogelart in die Gruppe 4 eingestuft. Die Effektdistanz wird mit max. 300 m angegeben. Gegenüber ungedeckten Fußgängern besteht eine Fluchtdistanz von 10 – 30 m [39].</p> <p>Der Steinschmätzer zeigte zwischen 1995 und 2009 einen dramatischen Bestandsrückgang von 78 % und ist damit die Brutvogelart mit dem drittstärksten Rückgang in Brandenburg. Rückgangsursachen sind v.a. die Zerstörung der Brutplätze und Nahrungsmangel, der u.a. durch Flurberäumung, intensive Landwirtschaft, den Einsatz von Insektiziden und strukturarme Landschaftsgestaltung zustande kommt. Da der Steinschmätzer als Langstreckenzieher auf dem Zug und im Winterquartier vielfältigen Gefahren ausgesetzt ist, ist ein hoher Bruterfolg notwendig, um den Bestand der Art zu erhalten.</p> <p>Nach Ryslavy &amp; Mädlow [25] liegt der Trend in Brandenburg für den Zeitraum 1995-2006 bei -2 (sehr starke Abnahme um &gt; 50 %). Dieser stark rückläufige Bestandstrend seit den 1970er Jahren ist infolge intensiver Landnutzung und Rückgang der Kahlschlagswirtschaft seit den 1990er Jahren zu verzeichnen. In der Agrarlandschaft und im Siedlungsbereich ist der Steinschmätzer in Brandenburg fast ausgestorben. Trotzdem liegt eines der Dichtezentren der Art in Südbrandenburg. Dort kommt er vor allem in Abbaugebieten und Truppenübungsplätzen vor [37].</p>		
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Steinschmätzer konnte mehrmals im UR als Brutvogel mit Jungtieren beobachtet werden. Der Bestand wird auf drei bis vier Brutpaare geschätzt und das Vorkommen als „herausragend“ bezeichnet [13]. Die Beobachtungen erfolgten im südlichen UR, überwiegend im südöstlichen Teil, vor allem auf der		



<b>Artname</b>	<b>Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)</b>	
Lagerfläche für Sand und Steine. Hier wurden auch die subadulten und juvenilen Tiere gesehen.		
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG</b>		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Da die Lagerfläche auch nach Abschluss des Tagebaus weiter unverändert betrieben wird, ist auch nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 auszugehen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>		
Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.		
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Da die Lagerfläche auch nach Abschluss des Tagebaus weiter unverändert betrieben wird und der Steinschmätzer auch schon zuvor im unmittelbaren Umfeld angesiedelt war und Jungenaufzucht betrieb, ist auch nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 auszugehen. Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu rechnen.		
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Lagerfläche wird auch nach Abschluss des Tagebaus weiter unverändert betrieben, weshalb eine Erfüllung des Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. v. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen ist. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>		
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	



## 1.16 Tafelente

<b>Artname</b>	<b>Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: 1		Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>		
<b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB</b> Die Tafelente ist ein Entenvogel und gehört zur Gruppe der Tauchenten. Sie ist etwas kleiner als die Stockente. Während des Schwimmens liegt sie recht tief im Wasser. Das Männchen hat im Prachtkleid einen kastanienbraunen Kopf, die Brust ist schwarz, der Rumpf grau. Der Schwanz ist wiederum schwarz. Auffällig sind eine bläuliche Binde am Schnabel und die dunkelrote Färbung der Augen. Das Schlichtkleid ist ähnlich, jedoch ist das Schwarz von Rumpf und Schwanz von Grau ersetzt [40]. Die Weibchen sind wesentlich unscheinbarer gefärbt als die Männchen. Der Kopf ist graubraun, hinter Auge und Schnabelansatz befinden sich helle Bereiche. Die Brust ist hellbraun bis dunkelgrau gefärbt, variiert jedoch stark. Der Rumpf ist wie beim Männchen hellgrau, der Schwanz ist wiederum etwas dunkler [40]. Als Habitat werden große und flache, stark bewachsene Binnengewässer bevorzugt. Wichtiges Merkmal von Brutarealen ist ein nicht zu schmaler Schilfgürtel um das Gewässer oder eine oder mehrere mit dichter Vegetation bestandene Insel. An großen Gewässern bevorzugt die Tafelente Flachwasserabschnitte [41]. In West- und Südeuropa sind Tafelenten überwiegend Standvögel, wohingegen weiter nördlich angesiedelte Tiere häufig in den Süden ziehen um zu überwintern. Sie zeigen eine Streuwanderung, so dass sich die Winterquartiere von West- und Südeuropa bis nach Nordafrika erstrecken. Einzelne kleinere Trupps dringen bis in den Süden der Sahara vor und überwintern beispielsweise in der Sahelzone vom Senegal bis Äthiopien sowie gelegentlich in Gambia, Uganda und Tansania [30]. Tafelenten sind häufig mit Reiherenten vergesellschaftet. Die beiden Entenarten stehen in keinem Konkurrenzverhältnis miteinander, da Tafelenten sich hauptsächlich pflanzlich ernähren, während Reiherenten überwiegend tierische Kost fressen. Die Tafelente wendet auch nur etwa 30 Prozent ihrer Zeit auf und sucht ihre Nahrung überwiegend nachts [42]. Ihre Nahrung sucht sich die Tafelente tauchend oder gründelnd. Diese besteht sowohl aus Röhricht und Wasserpflanzen teilweise aber auch aus Kleintieren wie Krebstieren, Insekten, oder auch Amphibien und kleinen Fischen [41]. Im Jahr 2009 lag die Anzahl der Brutpaare in Brandenburg bei 700 – 950 BP [43].		
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Tafelente konnte im Zuge der aktuellen Kartierungen mit sieben Individuen auf dem Stillgewässer südlich der B1/5n am südlichen Rande des UR nachgewiesen werden [13]. Es besteht Brutverdacht, Beobachtungen von Gelegen oder konkreten Hinweisen auf Bruten erfolgten keine.		
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG</b>		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		



Artname	Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da die Tafelente auf dem Stillgewässer im südlichen UR weitab des zukünftigen Deponiekörpers gefunden wurde. Dieser Bereich ist mit seinen weitläufigen Stillwasserflächen mit Schilfröhricht attraktiver als der restliche UR. Wenn Bruten im UR erfolgen sollten, dann sind sie in diesem Bereich zu vermuten.</p> <p>Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p>Es kommt zu keiner erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<math>V_{CEF}</math>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Tafelente konnte nur abseits der zukünftigen Deponie und des aktuellen Tagebaubetriebes gefunden werden. Zudem liegt die B1/5n zwischen dem Vorhaben und dem potenziellen Revier des Tieres. Eine Störung kann mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden, da sich die Art hier bereits an den Betrieb der Straße und des Tagebaus gewöhnt hat. Das Vorhaben wird keine zusätzlichen Belastungen auf die Art verursachen. Sollte dies doch der Fall sein kann die Art leicht nach Süden in den weiteren südlichen Bereich ausweichen.</p> <p>Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu rechnen.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<math>V_{CEF}</math>)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (<math>A_{CEF}</math>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da die Tafelente im südlichen UR weitab des zukünftigen Deponiekörpers gefunden wurde. Dieser Bereich ist mit seinen weitläufigen Stillwasserflächen wesentlich attraktiver als der restliche UR. Potenzielle Reviere sowie die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in diesem Bereich zu vermuten.</p> <p>Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>	
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	



## 1.17 Turmfalke

<b>Artname</b>	<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie V	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB</b></p> <p>Bei der Wahl des Lebensraumes ist der Turmfalke sehr vielseitig und anpassungsfähig. Voraussetzung zur Ansiedlung sind nur freie Flächen mit lückenhafter oder niedriger Vegetation für den Nahrungserwerb und geeignete Nistplätze (Gebäude, Bäume). Dementsprechend besiedelt die Art halboffene und offene Landschaften aller Art, solange hohe Gebäude, Feldgehölze, Elektromasten, etc. als Brutplätze vorhanden sind.</p> <p>Turmfalken sind Kurz- und Mittelstreckenzieher, wobei ein Teil der Population im Brutgebiet überwintert. Die Besetzung der Reviere erfolgt im März und April. Die anschließende Legeperiode erstreckt sich von Ende März bis Mitte Mai, hauptsächlich aber Mitte/Ende April. Die Brutzeit endet mit einer vierwöchigen Bettflugperiode, die sich bis in den August erstrecken kann.</p> <p>Die Nahrungssuche vor allem nach Kleinsäugetern erfolgt aus der Luft oder von einer Sitzwarte aus. Turmfalken führen ihren Spähflug am häufigsten als Rüttelflug in 20 - 40 m Höhe über dem Boden aus. Auch die kurzrasigen Ränder von Bundesstraßen und Autobahnen werden zur Nahrungssuche genutzt. Der Aktionsraum von Turmfalken kann sich bis 10 km<sup>2</sup> erstrecken, wobei das Nestrevier sehr klein ist ([44], [45]).</p> <p>Der Turmfalke wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Avifauna und Verkehrslärm“ nicht als lärmanfällige Brutvogelart eingestuft [22]. Gegenüber stark befahrenen Straßen und anderen anthropogenen Störungen weist der Turmfalke eine große Toleranz auf. Für Brutplätze auf Bäumen oder Masten in der freien Landschaft wird vorsorglich eine artspezifische Effektdistanz von 100 m angenommen. Bei Gebäudebrütern in Ortschaften besteht diese Notwendigkeit nicht. Die Fluchtdistanz zu sich ungedeckt bewegenden Personen beträgt 30 - 100 m [18].</p> <p>Der Turmfalke besiedelt geeignete Lebensräume in ganz Deutschland. Dementsprechend liegt ein geschlossenes Verbreitungsbild vor. Etwas höhere Dichten werden in der Südhälfte des Landes erreicht.</p> <p>Nach [23] liegt der Trend in Brandenburg für den Zeitraum 1995-2006 bei 0 (weitgehend stabiler oder leicht schwankender Trend zw. -20 % und +20 %).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Turmfalke konnte während der faunistischen Kartierung 2016 und 2017 im Untersuchungsraum als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Dies gelang über dem alten Gleis, der Staudenflur zentral nördlich im UR und über der Grünlandbrache nordwestlich des Feuerlöschteiches [46]. 2018 konnte der Turmfalke auch als möglicher Brutvogel (ein Brutpaar) nachgewiesen werden [13]. Die Beobachtungen erfolgten am südlichen Rand des UR, vorwiegend im Bereich der B 1/B 5n sowie am Ostrand des Solarparks [13].	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <div style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                 </div>	



Artname	Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Da der Turmfalke im UR nachgewiesen werden konnte, ist eine Verletzung oder Tötung im Zuge einer Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht gänzlich auszuschließen. Allerdings ist der Ausgangszustand eine beräumte, ebene Fläche, die eine ausgeräumte Bergbaufolgelandschaft darstellt, auf dem die potenziellen aktuellen Horstbäume oder –Gebäude der Art nicht mehr existieren und somit auch nicht mehr mit dort brütenden Individuen der Art zu rechnen ist. Somit ist in Verbindung mit dem Vorhaben nicht mit einer Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG zu rechnen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Da der Turmfalke bereits während des Tagebaubetriebes häufig im Bereich um die zukünftige Deponie nachgewiesen werden konnte, ist eine Störung der Art auszuschließen. Es ist von einer Gewöhnung an den Baubetrieb und die verursachten Immissionen auszugehen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu rechnen.	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b> Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Da der Turmfalke im UR nachgewiesen werden konnte, ist eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht gänzlich auszuschließen. Allerdings ist der Ausgangszustand eine beräumte, ebene Fläche, die eine ausgeräumte Bergbaufolgelandschaft darstellt, auf dem die potenziellen aktuellen Horstbäume oder –Gebäude der Art nicht mehr existieren und somit auch nicht mehr mit dort brütenden Individuen der Art zu rechnen ist. Somit ist in Verbindung mit dem Vorhaben nicht mit einer Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG zu rechnen. Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	



## 1.18 Ungefährdete Brutvogelarten der Gewässer und des Offenlandes

Ungefährdete Brutvogelarten der Gewässer und des Offenlandes				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art				
dt. Name	wiss. Name	Status	Nistplatz	RL BB
		BV: Brutvogel BV?: eventueller Brutvogel	B = Boden- F = Frei- N = Nischen- H = Höhlenbrüter NF = Nestflüchter	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	N, H, B	*
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	B	V
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	BV	B, NF	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	F, B	*
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	B, NF	*
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	H	V
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	F	V
Goldammer	<i>Emberiza calandra</i>	BV	B, F	*
Graugans	<i>Anser anser</i>	BV?	B, F, NF	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	N	*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	H, F	*
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	F	*
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	BV?	F	*
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV	F, N	*
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	BV?	F	*
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	BV?	-	*
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	BV	B	*
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	B	V
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	BV	B	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	F	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV	B, F, NF	*
Straßentaube	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV?	F	*
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	BV	F	*

Es handelt sich um im Untersuchungsraum als Brutvögel nachgewiesene, welche in Brandenburg und in Deutschland als ungefährdet gelten, nicht im Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind und in Deutschland nicht streng geschützt sind. Sie werden im Fachbeitrag Artenschutz daher vereinfacht zusammenfassend abgehandelt.

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB

Die betroffenen Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie offene, allenfalls mit wenigen Gehölzen bestandene Flächen bzw. Habitate am und im Gewässer oder in Gewässernähe bevorzugen.



### Ungefährdete Brutvogelarten der Gewässer und des Offenlandes

Viele Vögel des Gewässers bzw. des Offenlandes sind somit Bodenbrüter. Es sind auch Höhlen- und Freibrüter unter den Arten (, diese bevorzugen jedoch zumeist mindestens halboffene Bereiche oder vereinzelte Gehölzstrukturen in überwiegend offenen Landschaften

Die ungefährdeten Arten sind vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber Störungen, die Fluchtdistanzen liegen i.d.R. nur in Bereichen von wenigen Metern.

#### Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

##### Deutschland:

Es handelt sich um in weiten Teilen Deutschlands verbreitet als Brutvögel auftretende Arten.

##### Brandenburg:

Es handelt sich um in weiten Teilen Brandenburgs verbreitet als Brutvögel auftretende Arten. Der Trend der Bestandsentwicklung ist positiv oder die Bestände werden zumindest als gleich bleibend eingestuft.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

#### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘
- ‚Durchführung notwendiger Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der betrachtete Ausgangszustand stellt eine ausgeräumte Bergbaufolgelandschaft dar, auf dem potenzielle Gewässer, welche von den Arten aktuell besiedelt werden, nicht mehr existieren. Dennoch ist auf den ausgeräumten Flächen mitunter mit Bruten von Bodenbrütern und somit auch mit Tötung bzw. Verletzung von Tieren im Zuge von Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

Im LBP [14] wurde bereits die Maßnahme ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘ formuliert, sollten Bodenbrüter im unmittelbaren Vorhabensbereich auftreten. Ebenso die Maßnahme ‚Durchführung notwendiger Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘. Durch diese beiden Maßnahmen kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da es sich um Arten handelt, welche vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber Störungen sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Arten zu erwarten. Zudem wurden die gelisteten Vögel alle innerhalb des laufenden Betriebes des Tagebaus nachgewiesen. Durchführung des Vorhabens stellt dem gegenüber keine wesentliche Erhöhung der Störungen dar.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist deshalb nicht zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein



Ungefährdete Brutvogelarten der Gewässer und des Offenlandes

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,  ja  nein  
beschädigt oder zerstört?

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der betrachtete Ausgangszustand stellt eine ausgeräumte Bergbaufolgelandschaft dar, auf dem potenzielle Gewässer, welche von den Arten aktuell besiedelt werden, nicht mehr existieren. Dennoch ist auf den ausgeräumten Flächen mitunter mit Bruten von Bodenbrütern und somit auch mit Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

Im LBP [14] wurde bereits die Maßnahme ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘ formuliert, sollten Bodenbrüter im unmittelbaren Vorhabensbereich auftreten. Erhebliche Beeinträchtigungen können unter Berücksichtigung der Maßnahme ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 1.19 Ungefährdete Brutvogelarten der Wälder

Ungefährdete Brutvogelarten der Wälder				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art				
dt. Name	wiss. Name	Status BV: Brutvogel BV?: eventueller Brutvogel	Nistplatz B = Boden- F = Frei- N = Nischen- H = Höhlenbrüter	RL BB
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	N, F	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	H	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	F	*
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	BV?	H	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	F	*
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	F	*
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	B	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	F	*
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV	F	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	F	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	F	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	H	*
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV	F	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	F	*
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	B, F	*
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BV?	F	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	F, N	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	B, N	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	F	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	F	*
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	BV?	F	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	H	V
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	BV	B	*
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	BV	H	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	F, N	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	B	*

Es handelt sich um im Untersuchungsraum als Brutvögel nachgewiesene, welche in Brandenburg und in Deutschland als ungefährdet gelten, nicht im Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind und in Deutschland nicht streng geschützt sind. Sie werden im Fachbeitrag Artenschutz daher vereinfacht zusammenfassend abgehandelt.

### Bestandsdarstellung



## Ungefährdete Brutvogelarten der Wälder

### Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB

Die oben aufgeführten Arten kommen schwerpunktmäßig in Waldlebensräumen bzw. Gehölzbeständen vor. Sie haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Gehölze als Warten, als Nahrungsraum oder zur Nestanlage benötigen. Die oben aufgeführten Arten sind mit ihrem Brutplatz an Waldlebensräume bzw. Gehölzbestände gebunden, einige können wahlweise Bäume und Büsche nutzen.

Der überwiegende Teil der ungefährdeten Brutvogelarten der Wälder sind Baum- und Gebüschbrüter, welche als Freibrüter ihre Nester selbst anlegen [47]. Fitis, Nachtigall, Rotkehlchen, Waldlaubsänger und Zilpzalp sind bodenbrütende Waldvögel.

Daneben gehören zu den ungefährdeten Brutvogelarten der Wälder Höhlenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Star, Weidenmeise). Meisen und Star sind dabei als Folgenutzer auf die Bautätigkeit z.B. von Spechten und vorhandene Höhlen angewiesen [47]. Die meisten der Arten sind nicht bevorzugt an spezielle Lebensraumtypen bzw. Brutvogelgemeinschaften im Untersuchungsraum gebunden. Alle Arten können relativ flexibel auf Veränderungen des Lebensraumangebots reagieren. Die ungefährdeten Vogelarten sind vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber Störungen, die Fluchtdistanzen liegen i.d.R. nur in Bereichen von wenigen Metern.

### Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

#### Deutschland:

Es handelt sich um in weiten Teilen Deutschlands verbreitet als Brutvögel auftretende Arten.

#### Brandenburg:

Es handelt sich um in weiten Teilen Brandenburgs verbreitet als Brutvögel auftretende Arten. Der Trend der Bestandsentwicklung ist positiv oder die Bestände werden zumindest als gleich bleibend eingestuft.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

## Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘
- ‚Durchführung notwendiger Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der betrachtete Ausgangszustand stellt eine ausgeräumte Bergbaufolgelandschaft dar, auf dem potenzielle Gewässer, welche von den Arten aktuell besiedelt werden, nicht mehr existieren. Dennoch ist auf den ausgeräumten Flächen mitunter mit Bruten von Bodenbrütern und somit auch mit Tötung bzw. Verletzung von Tieren im Zuge von Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

Im LBP [14] wurde bereits die Maßnahme ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘ formuliert, sollten Bodenbrüter im unmittelbaren Vorhabensbereich auftreten. Ebenso die Maßnahme ‚Durchführung notwendiger Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘. Durch diese beiden Maßnahmen kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG



### Ungefährdete Brutvogelarten der Wälder

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da es sich um Arten handelt, welche vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber Störungen sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Arten zu erwarten. Zudem wurden die gelisteten Vögel alle innerhalb des laufenden Betriebes des Tagebaus nachgewiesen. Durchführung des Vorhabens stellt dem gegenüber keine wesentliche Erhöhung der Störungen dar.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist deshalb nicht zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,  ja  nein  
beschädigt oder zerstört?

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Wie oben schon dargestellt, stellt der betrachtete Ausgangszustand eine ausgeräumte Bergbaufolgelandschaft dar, auf dem potenzielle Bäume, Gehölze und Flächen, welche von den Arten aktuell besiedelt werden, nicht mehr existieren.

Somit ist auch nicht mehr mit einem Vorkommen von Arten des Waldes und im Zuge der Errichtung der Deponie auch nicht mit einer Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

Im LBP [14] wurde bereits die Maßnahme ‚Neuinanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten‘ formuliert, sollten wider Erwarten dennoch Brutvögel im unmittelbaren Vorhabensbereich auftreten. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Literaturverzeichnis

- [1] W. BISCHOFF, „*Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758 - Zauneidechse,“ in *Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas*, Bd. Band 2, W. BÖHME, Hrsg., Wiesbaden (Aula), 1984, pp. 23 - 68.
- [2] ELBING, K., GÜNTHER, R. & RAHMEL, U., „Zauneidechse - *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758,“ in *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands*, R. Günther, Hrsg., Jena, Gustav Fischer Verlag, 1996, pp. 535-557.
- [3] HARTUNG, H., KOCH, A., „Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge des Zauneidechsen-Symposiums in Metelen,“ *Mertensiella* 1, pp. 245-257, 1988.
- [4] R. KLEWEN, „Verbreitung, Ökologie und Schutz von *Lacerta agilis* im Ballungsraum Duisburg/Oberhausen,“ in *Biologie und Schutz der Zauneidechse (Lacerta agilis)*, D. & B. W. Glandt, Hrsg., Bonn (Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.), 1988, pp. 178-194.
- [5] MUTZ, T. & DONT, D., „Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland,“ *Zeitschrift für Feldherpetologie* 3, pp. 123-132, 1996.
- [6] Bundesamt für Naturschutz (BfN), „Zauneidechse,“ 01 03. 2011. [Online]. Available: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis.html>. [Zugriff am 07. 12. 2017].
- [7] I. BLANKE, *Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten.*, Bielefeld: Laurenti-Verlag, 2004, p. 160.
- [8] A. Yablokov, A. S. Baranov und A. S. Rozanov, „Population structure, geographic variation, and microphylogenesis of the sand lizard (*Lacerta agilis*),“ *Hecht, M. K.; Steere, W. C.; Wallace, B.: Evolutionary Biology* 12, pp. 91 - 127, 1980.
- [9] HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P., „Zauneidechse *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758,“ in *Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.*, H. F. K. & S. P. Laufer, Hrsg., Stuttgart, Eugen Ulmer Verlag, 2007, pp. 543-558.
- [10] D. GLANDT, „Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsenbeständen,“ *Salmandra* 15, p. 13 39, 1979.
- [11] R. PODLOUCKY, „Zur Situation der Zauneidechse, *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758, in Niedersachsen - Verbreitung, Gefährdung und Schutz,“ in *Biologie und Schutz der Zauneidechse (Lacerta agilis)*, D. & B. W. Glandt, Hrsg., Bonn (Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.), *Mertensiella* 1, 1988, pp. 146-166.
- [12] N. Schneeweiss, I. Blanke, E. Kluge, U. Hastedt und R. Baier, „Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg,“ *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, pp. 4 - 23, 2014.
- [13] INROS LACKNER SE, „Herzfelder Tongruben - Faunistische Kartierung 2018,“ Potsdam, 2018.
- [14] G.U.B. Ingenieur AG, „Landschaftspflegerischer Begleitplan - Errichtung und Betrieb einer Deponie Klasse 0 nach DepV im Tontagebau Herzfelde,“ Dresden, 2021.

- [15] Wikipedia, „Bluthänfling“, [Online]. Available: <https://de.wikipedia.org/wiki/Bluth%C3%A4nfling>. [Zugriff am 12. 03. 2019].
- [16] K. Gedeon, C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. K. B. Geiersberger, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. S. S. Ryslavy, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler und K. Witt, Atlas Deutscher Brutvogelarten, Münster: Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, 2014.
- [17] A. Garniel und U. Mierwald, „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010,“ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel, 2010.
- [18] M. FLADE, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung., Eching: IHW-Verlag, 1994.
- [19] Natur Lexikon, „Drosselrohrsänger“, 02 05. 2010. [Online]. Available: <http://www.naturlexikon.com/Texte/HWG/002/00191-Drosselrohrsanger/HWG00191-Drosselrohrsanger.html>. [Zugriff am 12 08. 2016].
- [20] Natura2000, „Drosselrohrsänger“, 2016. [Online]. Available: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=vsg&pk=V005>. [Zugriff am 12 08. 2016].
- [21] Voegel-Deutschland, „Rote Liste Arten Vögel,“ 2016. [Online]. Available: <http://www.voegel-deutschland.de/Rote%20Liste.html>.
- [22] GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI, „Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung,“ Bonn, Kiel, 2007.
- [23] RYSLAVY, T. & MÄDLOW, W., „RYSLAVY, T. & W. MÄDLOW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008.,“ Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4): Beilage., 2008.
- [24] NABU, „Feldlerche“, [Online]. Available: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/1998-feldlerche/index.html>. [Zugriff am 12. 03. 2019].
- [25] Ryslavy & Mädlow, „Ryslavy & Mädlow (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008.,“ Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4): Beilage., 2008.
- [26] Berlin.de, „Naturschutzbund Brandenburg warnt vor Aussterben der Feldvögel,“ 21 05. 2015. [Online]. Available: <http://www.berlin.de/aktuelles/berlin/3871275-958092-naturschutzbund-brandenburg-warnt-vor-au.html>. [Zugriff am 12 08. 2016].
- [27] Natur Lexikon, „Grauammer“, 2011. [Online]. Available: <http://www.naturlexikon.com/Texte/HWG/003/00225-Grauammer/HWG00225-Grauammer.html>. [Zugriff am 28 02. 2011].
- [28] Tierdoku.com - Interaktives Tierlexikon, „Grauammer“, [Online]. Available: <http://tierdoku.com/index.php?title=Grauammer>. [Zugriff am 16. 07. 2018].
- [29] A. Garniel und U. Mierwald, „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010,“ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel, 2010.

- [30] H.-G. Bauer, E. Bezzel und F. W., Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas., 2005.
- [31] Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV)., *Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007*, Potsdam, 2011.
- [32] INROS LACKNER SE, „Untersuchung biologisches Potential und Kartierungsbedarf im Zuge der Ortsumgebung B1n Herzfelde und Herzfelder Tongruben – Zufallsfunde vom 24.10.2016.“, Potsdam.
- [33] Sachsen.de, „Heidelerche“, 2016. [Online]. Available: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8260.htm>. [Zugriff am 12.08.2016].
- [34] Landesamt für Umwelt, „Der Kranich in Brandenburg“, 13.10.2016. [Online]. Available: <http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.322380.de>. [Zugriff am 12.08.2016].
- [35] Natur Lexikon, „Mäusebussard“, 14.04.2010. [Online]. Available: <http://www.naturlexikon.com/Texte/HWG/001/00032/HWG00032.html>.
- [36] „Artensteckbrief.de“, [Online]. Available: <http://artensteckbrief.de/>. [Zugriff am 22.11.2017].
- [37] „Artensteckbrief.de“, [Online]. Available: <http://artensteckbrief.de/>. [Zugriff am 11.03.2019].
- [38] Natur Lexikon, „Steinschmätzer“, letzter Zugriff 2016. [Online]. Available: <http://www.naturlexikon.com/Texte/HWG/002/00196-Steinschmaetzer/HWG00196-Steinschmaetzer.html>. [Zugriff am 15.08.2016].
- [39] M. Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, 1994, p. 879.
- [40] Biologie Seite, „Tafelente“, [Online]. Available: [https://www.biologie-seite.de/Biologie/Tafelente#cite\\_note-1](https://www.biologie-seite.de/Biologie/Tafelente#cite_note-1). [Zugriff am 12.11.2019].
- [41] E. Rutschke, Die Wildenten Europas - Biologie, Ökologie, Verhalten, Wiesbaden: Aula-Verlag, 1988.
- [42] J. Gooders und T. Boyer, Ducks of Britain and the Northern Hemisphere, Surrey: Dragon's World Ltd, 1986.
- [43] Landtag Brandenburg, „Antwort der Landesregierung auf die große Anfrage Nr. 23 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 6/6731 - Entwicklung der Vogelwelt in Brandenburg“, 2011.
- [44] Natur Lexikon, „Turmfalke“, letzter Zugriff 2011. [Online]. Available: <http://www.naturlexikon.com/Texte/SM/001/00010/SM00010-Turmfalke.html>.
- [45] Wikipedia, „Turmfalke“, 23.12.2005. [Online]. Available: <http://de.wikipedia.org/wiki/Turmfalke>. [Zugriff am 28.02.2011].
- [46] INROS LACKNER SE, „Potenzialabschätzung und Zufallsbeobachtungen Fauna vom 08.10.2017“.
- [47] J. Trautner, H. Lambrecht, J. Mayer und G. Hermann, „Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten.“, *Naturschutz in*



*Recht und Praxis (Heft 1), 2006.*